

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen gestattet.

Das mit dem Erlass Präsi. Nr. 1958/1 vom 25. Februar 1915 verlaublichste Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsergebnisse wurde, wie "Streff. Militärbl." meldet, aufgehoben. Gleichzeitig treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet, daß die bezügliche Darstellung vorher dem Armeekorpskommando (Kriegspressequartier) zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Namen des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatt oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: "Dem Armeekorpskommando (Kriegspressequartier) genehmigt" tragen. Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen, soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden, weder mit dem Namen des Verfassers noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein. Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden (Kriegspressequartier, Kriegsüberwachungsamt in Wien, Kriegsüberwachungskommission in Budapest); b) Abhaltung des Vortrages zu wohlthätigen Zwecken und in einem entsprechenden vornehmen Lokal.

Photographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, deren Geheimhaltung geboten ist, gestattet. Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe, wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt, dem Kriegsarchiv in Wien einzusenden. Zweckmäßig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere. Das Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Filmen und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises für die gelieferten Abzüge. Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den eingeleiteten Titeln der Zensur, die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt, in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird. Von einer dieser Behörden, oder vom Kriegspressequartier genehmigte Bilder bedürfen, wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden, keiner weiteren Genehmigung, auch wenn sie im anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Verwendung gelangen. Die bisher beim Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben. Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschließlich von der durch das Kriegsarchiv geleiteten Kriegsfilmpropaganda vorzunehmen.